

Vorlagennummer: FB 01/0704/WP18
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.07.2025

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen am 14.09.2025

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
 Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung
 Beteiligte Dienststellen:
 Verfasst von: FB 01

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.07.2025	Wahlausschuss (Kommunalwahl 2025)	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Wahlausschuss beschließt, folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen am 14.09.2025 zurückzuweisen:

Pabst, Wulf	Freie Demokratische Partei (FDP)
-------------	----------------------------------

- Der Wahlausschuss beschließt, folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen am 14.09.2025 zuzulassen:

Keupen, Sibylle	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Dr. Ziemons, Michael	Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Servos, Michael	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Begolli, Ellen Rita	Die Linke (Die Linke)
Lehmann, Xenia Mareike	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
Polzin, Jörg	Einzelbewerber
Haupts, Margarete Ute	Unabhängige Wähler Gemeinschaft UWG BÜRGERWILLE AACHEN (UWG Aachen)
Radermacher, Alexandra Karoline	Volt Deutschland (Volt)
Karasev, Kirill	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Nach Maßgabe der §§ 46 b ff. i.V. m. § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) konnten bis zum 07.07.2025, 18:00 Uhr (=69. Tag vor der Wahl) von politischen Parteien im Sinne des §21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen am 14.09.2025 eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist wurden die nachstehend genannten Wahlvorschläge eingereicht:

Keupen, Sibylle	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Dr. Ziemons, Michael	Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Servos, Michael	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Pabst, Wulf	Freie Demokratische Partei (FDP)
Begolli, Ellen Rita	Die Linke (Die Linke)
Lehmann, Xenia Mareike	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
Polzin, Jörg	Einzelbewerber
Haupts, Margarete Ute	Unabhängige Wähler Gemeinschaft UWG BÜRGERWILLE AACHEN (UWG Aachen)
Radermacher, Alexandra Karoline	Volt Deutschland (Volt)
Karasev, Kirill	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

Die eingereichten Wahlvorschläge wurden vom Wahlleiter vorgeprüft. Es wurde den Wahlvorschlagsträgern Gelegenheit gegeben, die bei der Vorprüfung festgestellten geringfügigen Mängel fristgerecht auszuräumen.

Bei der Vorprüfung des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei (FDP) wurden seitens der Wahlleitung Mängel festgestellt. Diesbezüglich wird auf die Anlage „Sachverhalt und Empfehlung zur Frage der Zulassung Wahlvorschläge der FDP“ verwiesen.

Im Fazit wird festgehalten, dass die Aufstellungsversammlung am 03.06.2025 nicht den strengen kommunalrechtlichen Anforderungen genügt hat.

Aus diesem Grund empfiehlt die Wahlleitung, folgenden Wahlvorschlag zurückzuweisen:

Pabst, Wulf	Freie Demokratische Partei (FDP)
-------------	----------------------------------

Die übrigen eingereichten Wahlvorschläge entsprechen den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, so dass die Wahlleitung empfiehlt, diese Wahlvorschläge zuzulassen.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann gem. §18 Abs. 4 KwahlG NRW binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zur Entscheidung durch den Landeswahlausschuss (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) einzureichen, sie ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KWahlO NRW fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung als gewahrt.

Anlage/n:

1 - 2025-07-10 Sachverhalt und Empfehlung Zulassung FDP_final (öffentlich)

2 - A Oberbürgermeister (öffentlich)

Sachverhalt und Empfehlung zur Frage der Zulassung Wahlvorschläge der FDP

Noch vor Einreichung der Wahlvorschläge und den zugehörigen Unterlagen durch die Vertrauenspersonen der FDP erhielt die Wahlleitung der Stadt Aachen am **25.06.2025** ein anonymes Schreiben. Dieses wies darauf hin, dass es bei den Aufstellungsversammlungen der Partei am 03.06.2025 in der Bischöflichen Akademie und am 17.06.2025 im Novotel Aachen möglicherweise schwerwiegende Mängel bei der Durchführung der Wahlen gegeben habe, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden sei. Konkret wurden folgende Aspekte beschrieben:

Für die Versammlung am 03.06.2025 wurde folgendes beschrieben:

- Nach Eintritt in die Tagesordnung sei diese trotz Kritik aus der Versammlung geändert worden
- Der Wahlvorgang sei unübersichtlich gewesen, weil einige Kandidaten gestrichen und andere hinzugefügt wurden
- Aufgrund der Raumverhältnisse hätten die Mitglieder dicht gedrängt gesessen, überwiegend habe es nicht einmal Tische gegeben, so dass eine geheime Abstimmung nicht möglich war
- Es seien keine Wahlkabinen zur Verfügung gestellt worden.

Für die Versammlung am 17.06.2025 wurde beschrieben, dass es dort ebenfalls nicht möglich gewesen sei, geheim zu wählen.

Die Wahlleitung nahm am **26.06.2025**, 11.00 Uhr Kontakt mit der Vertrauensperson auf und wies telefonisch und im Anschluss auch per E-Mail darauf hin, dass es anonyme Hinweise auf eine nicht geheime Wahl gäbe. Der Partei wurde angeboten, den für den 30.06.2025 vereinbarten Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge vorzuziehen, um der Partei eventuell noch die Gelegenheit zu geben, fristgerecht eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen zur Heilung der möglicherweise fehlerhaften Wahlen durchzuführen. Diese Möglichkeit wurde von der Vertrauensperson nicht in Betracht gezogen und an dem Termin am 30.06.2025 festgehalten, da noch Unterschriften auf den einzureichenden Unterlagen fehlten.

Vorab übersandte die Vertrauensperson per Email die parteiinternen Protokolle der Versammlungen sowie die Niederschriften an die städtische Wahlleitung.

Am **30.06.2025**, 8.30 Uhr wurden durch die Vertrauenspersonen Philip Cierniak und Elke Bohrer die Wahlvorschläge der FDP beim Wahlamt eingereicht. Bei der Übergabe der Unterlagen wurden die Vertrauenspersonen erneut darauf hingewiesen, dass es anonyme Vorbehalte gegen die geheim durchgeführte Wahl gibt. Den eingereichten Unterlagen lagen die unterschriebenen eidesstattlichen Erklärungen der jeweiligen Versammlungsleitung und von Herrn Dr. Stephan Bohrer und Frau Elke Hesse bei, mit denen unter anderem versichert wird, dass die Wahlen geheim erfolgt sind.

Am **02.07.2025** gingen bei der Wahlleitung unabhängig voneinander zwei weitere Beschwerden ein.

Eine schriftliche Beschwerde, verfasst von fünf Personen, die an den beiden Aufstellungsversammlungen teilgenommen haben sowie eine per Email übersandte Beschwerde einer Person, die an der Aufstellungsversammlung am 03.06.2025 teilgenommen hat.

In den inhaltlich vergleichbaren Beschwerden wurde für die Aufstellungsversammlung am **03.06.2025** folgendes beschrieben:

- Die Versammlung sei insgesamt chaotisch verlaufen
- Es habe nach dem Einstieg in die Tagesordnung eine Änderung der Tagesordnung gegeben
- Beim Tagesordnungspunkt 6 (Wahl der 33 Wahlbezirksbewerber*innen) sei ein einziger Stimmzettel vorbereitet gewesen, der die vom Vorstand vorgeschlagenen 33 Personen aufgelistet habe und für verbundene Einzelwahlen vorgesehen worden sei. Als sich gezeigt habe, dass auch andere Personen kandidieren, habe die Versammlungsleitung vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunkt nicht weiter zu behandeln sondern in den Tagesordnungspunkt 7 einzutreten. Nachdem einzelne Teilnehmer darauf bestanden, die Tagesordnung weiter abzuarbeiten, sei über die vorgezogene Durchführung des Tagesordnungspunktes 7 (Wahl der Reserveliste) abgestimmt worden. Da die Mehrheit hierfür stimmte, sei in die Wahlen der Reserveliste eingetreten worden.
- Der gesamte Ablauf sei unstrukturiert und intransparent gewesen. Die Namen der Kandidierenden seien aufgerufen worden, ohne dass die Teilnehmer*innen der Versammlung dies anhand einer Präsentation oder auf andere Weise nachvollziehen konnten. Es sei wiederholt dazu aufgerufen worden, einzelne Namen zu streichen oder handschriftlich Gruppen von Kandidierenden auf den Stimmzetteln zu notieren.
- Nachdem die beiden Kandidaten für Platz 1 der Reserveliste Gelegenheit erhielten, sich und ihr Programm vorzustellen, seien bei der Durchführung sämtlicher Wahlen in der Versammlung am 03.06.2025 ausschließlich fortlaufend nummerierte Blankwahlzettel zum Einsatz gekommen, die außer der fortlaufenden Nummer und der Kennzeichnung der Partei keinerlei vorbereiteten Inhalt aufgewiesen hätten. Es sei dazu aufgefordert worden, entweder den Namen des gewünschten Kandidaten aufzuschreiben oder die Wahlentscheidung durch das Aufschreiben beider Namen mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu treffen. Hier seien Rückschlüsse aus den Handschriften möglich, so dass der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden sei.
- Es hätten weder Wahlkabinen noch Sichtschutzvorrichtungen zur Verfügung gestanden, die Stimmzettel hätten am Platz oder an ungeschützten, sehr eng stehenden Stühlen und Tischen ausgefüllt werden müssen.
- Die Räumlichkeit sei derart beengt gewesen, dass nur die ersten Teilnehmerreihen an Tischen gesessen hätten, die übrigen hätten lediglich einen Stuhl gehabt. Insgesamt sei die Enge so groß gewesen, dass eine geheime Stimmabgabe nicht möglich gewesen sei. Es habe keine Wahlkabinen gegeben und keine Möglichkeit sich zu separieren.
- Die Stimmzähler hätten vor dem Versammlungsraum gezählt, gleichzeitig hätten im Versammlungsraum die Vorstellungen der Kandidaten für die jeweils folgenden Wahl stattgefunden, so dass die Stimmzähler die Vorstellungen nicht hätten verfolgen können.
- Die Wahlen für die Plätze ab Platz 8 der Reserveliste seien als verbundene Einzelwahl durchgeführt worden. Hierzu seien die Namen der vom Ortsvorstand vorgeschlagenen Personen in schneller Folge vorgelesen worden. Wenn die Wahlentscheidung nicht „alle ja“ sein sollte, seien die Namen sämtlich auf dem kleinen Stimmzettel handschriftlich zu notieren gewesen. Hierdurch seien Rückschlüsse durch die Handschrift möglich gewesen, zudem habe keine Gelegenheit bestanden geheim zu wählen.
- Erschwerend hinzugekommen seien Probleme mit der Mikrofonanlage.
- Auch die Wahl des Oberbürgermeister-Kandidaten sei auf einem handschriftlich zu kennzeichnenden Blankostimmzettel erfolgt und es habe keine Möglichkeit bestanden, den Stimmzettel verdeckt zu kennzeichnen.
- Die Wahl des Oberbürgermeister-Kandidaten sei unter starkem Zeitdruck gegen Ende der Versammlung erfolgt, eine reguläre Vorstellung von Kandidierenden sei bei der Zeitknappheit

nicht möglich gewesen, so dass eigene Kandidatur und Vorstellung anderer Bewerber nicht möglich gewesen seien; eine offene Einladung zu einer eigenen Kandidatur sei nicht erfolgt.

Für die Versammlung **vom 17.06.2025** wurde folgendes beschrieben:

- Auch hier seien die räumlichen Verhältnisse zwar weniger beengt gewesen, es hätten aber nur die ersten Reihen über Tische verfügt.
- Wahlkabinen hätten nicht zur Verfügung gestanden.
- Es hätte keine Möglichkeit gegeben, die Stimmzettel verdeckt zu kennzeichnen.

Am **02.07.2025, 13.43 Uhr** wurde die Vertrauensperson der FDP, Herr Cierniak telefonisch seitens der Wahlleitung darüber informiert, dass bei der Wahlleitung weitere Beschwerden bezüglich der Versammlung und der darauf durchgeführten Wahlen eingegangen sind. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass für die Heilung der Wahlmängel die Einberufung einer neuen Aufstellungsversammlung möglich sei. Herr Cierniak verwies jedoch auf die nicht mehr zu haltenden Ladungsfristen nach den parteiinternen Regelungen und erklärte, dass diese Möglichkeit daher nicht in Betracht zu ziehen sei. Seitens der Wahlleitung wurde ein zeitnahe Termin mit den Vertrauenspersonen, den Versammlungsleitern und den Unterzeichner*innen der Versicherung an Eides Statt vom 03.06.2025 und 17.06.2025 angeregt. Terminvorschläge für den 02.07. und den 03.07. konnten seitens der Partei nicht wahrgenommen werden. Es wurde ein Termin am Montag, **07.07.2025, 08.30 Uhr** angesetzt. Während des Termins wurde seitens der Wahlleitung, vertreten durch Frau Debal, Frau Schellhorn und für das Rechtsamt der Stadt Aachen Frau Dr. Bollwerk, anhand der zur Verfügung stehenden Protokolle der Versammlungen Fragen zum genauen Ablauf der Versammlungen und insbesondere bezüglich der Wahlhandlungen gestellt, die bereitwillig seitens der anwesenden Personen beantwortet wurden. Anwesend für die Partei waren Hr. Philip Cierniak als Vertrauensperson und Versammlungsleiter der Versammlung vom 17.06.2025, Herr Dr. Stephan Bohrer und Frau Elke Hesse als Unterzeichner der Erklärung an Eides Statt für beide Versammlungen, Herr Tim Herkens als Versammlungsleiter der Versammlung vom 03.06.2025 sowie Frau Dr. Nicole Giesen als 1. Stellv. Kreisvorsitzende.

Im Gespräch und ergänzend aus den Antworten der per E-Mail gestellten Fragen wurde folgendes dargelegt:

Bei der Versammlung am 03.06.2025 in der bischöflichen Akademie sei die Situation nach Wertung der Parteimitglieder nicht zu beengt gewesen. Im Versammlungsraum sei etwa die vordere Hälfte des Raumes mit Tischen versehen gewesen, die anschließenden Reihen ausschließlich bestuhlt. Der Abstand zwischen den Stühlen sei etwas größer als üblich gewesen, aber nicht so groß wie bei Einzelklausurtischen. Der Saal am 3.6. sei für 100 bis 120 Personen zugelassen, es sei schon „gut voll“ gewesen, aber nach ihrer Auffassung nicht zu beengt.

Alle Teilnehmenden hätten auf die Terrasse gehen und dort den Stimmzettel ausfüllen können oder in einen Vorraum, in dem auch Tische standen. Zu Beginn fand dort die Akkreditierung und Stimmzettelausgabe statt, dort habe auch die Zählkommission gezählt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass geheim zu wählen sei. Wahlkabinen habe es nicht gegeben.

Es habe keinen Wahlgang gegeben, während der die Zählkommission noch zählte. Die Vorstellung der Kandidaten für die nächste Wahl sei parallel bzw. zeitgleich zu Zählungen erfolgt, die Wahlhandlung aber nicht. Zwischen Vorraum und Versammlungsraum habe die Doppeltür stets offen gestanden.

Es habe Schwierigkeiten mit der Mikrofonanlage ausschließlich dahingehend gegeben, dass zunächst das Handmikrofon wegen eines erforderlichen Batteriewechsels nicht funktioniert habe und daher vom Rednerpult aus die Leitung begonnen worden sei. Nach dem Batteriewechsel habe man zum Handmikrofon gewechselt, dessen Lautstärke erhöht worden sei. Weitere Schwierigkeiten mit der Mikrofonanlage habe es nicht gegeben.

Es habe 9 vorbereitete Stimmzettel gegeben und zwar

- einen mit je einem Bewerber für jeden der 33 Wahlbezirke
- einen für die Reservelistenplätze ab Platz 3, Platz 1 und 2 sollten aus Respekt vor diesen Listenplätzen gesondert gewählt werden
- einen für die Liste für jede der 7 Bezirksvertretungen

Zusätzlich gab es in jeder Versammlung einen Blankostimmzettelblock für jeden stimmberechtigten Teilnehmer, Format A 6 mit weißen Blankostimmzetteln, dessen Stimmzettel fortlaufend nummeriert und mit den Namen der Partei gekennzeichnet waren.

Es hätten 200 Kulis zur Verfügung gestanden, es wurde aber niemand "gezwungen" oder darauf hingewiesen, ausschließlich diese zu verwenden. Es gab keine Vorgaben zur Beschriftung der Blankostimmzettel; die Hauptsache sei gewesen, dass der Wählerwille erkennbar war.

Drucker waren nicht vor Ort, die vorbereiteten Stimmzettel wurden teilweise handschriftlich angepasst und die Blankostimmzettel von jedem Wahlberechtigten handschriftlich ausgefüllt, Vorgaben zur Verwendung von Druck/Schreibschrift gab es nicht. In der Veranstaltung am 3.6. seien ausschließlich Blankostimmzettel zum Einsatz gekommen, die vorbereiteten Stimmzettel wären nicht zum Einsatz gekommen und im Anschluss vernichtet worden.

Gegenkandidaturen seien möglich gewesen und die entsprechenden zusätzlichen Bewerber hätten Gelegenheit gehabt sich vorzustellen. Die Mitglieder der Zählkommission wurden sogar daran erinnert dass sie selber auch wählen dürfen. Einmal sei die Kommission mit dem Zählen noch nicht fertig gewesen als die Vorstellung der Kandidaten für die nachfolgende Wahl beendet war, da habe man eine Pause gemacht, bis in die nächste Wahlhandlung eingetreten wurde.

Am 03.06. hat man Reserveliste und OBM-Kandidaten gewählt und ging dabei wie folgt vor:

Platz 1 der Reserveliste wurde auf einem Blankozettel Nr. 1 gewählt - man konnte den Namen oder Vornamen eines Kandidaten handschriftlich draufschreiben oder Namen oder Vornamen beider Kandidaten mit ja/nein/Enthaltung. Sodann erfolgte die Auszählung und Ergebnisverkündung.

Listenplatz 2 wurde ebenfalls auf Blankozettel Nr. 2 gewählt; während der Auszählung erfolgte bereits die Vorstellung der Kandidaten für Platz 3, aber noch kein Eintritt in die Wahlhandlung für Listenplatz 3.

Ab Listenplatz 3 gab es vorbereitete Stimmzettel in Tabellenform, die wie folgt aufgebaut waren:

Spalte 1 der Listenplatz, rechts daneben der vorgeschlagene Name des Kandidaten/der Kandidatin, rechts daneben Spalten für ja/nein/Enthaltung. Darunter jeweils eine Leerzeile, damit ein/e

Gegenkandidat/in eingeschrieben werden konnte. Diese vorbereiteten Stimmzettel kamen aber nicht zur Verwendung. Zum einen hatte man vorgesehen, dass die verbundene Einzelwahl nur durchgeführt wird, wenn es keine Gegenkandidaten gibt; es gab jedoch Gegenkandidaten. Zum anderen hätten unterlegene Kandidaten noch für einen hinteren Listenplatz kandidieren können, was auf dem vorbereiteten Zettel nicht abbildbar war. Deswegen wurden Platz 3-9 in separaten Wahlgängen ebenfalls auf jeweils einem der Blankostimmzettel gewählt.

Platz 8 und 9 hatten keine Gegenkandidaten, so dass man dann zur verbundenen Einzelwahl übergegangen ist, für die Plätze 10-18 und 19-40 getrennt. Das aus folgendem Grund:

Platz 10 und 11 waren Vorschlag des Vorstands, die Personen auf den Plätzen 12-18 der gewählten Reserveliste waren bereit für eine Gegenkandidatur. Deswegen hat man diese zum Wettbewerb bereiten Personen dann auf den Plätzen 12-18 der Liste "eingeschoben" und diese dann als verbundene Einzelwahl durchgeführt, die nach hinten gerückten Plätze auf der Liste von dann Platz 19 bis 40 ebenfalls in einem separaten Wahlgang als verbundene Einzelwahl durchgeführt.

Für beide Wahlgänge wurden ebenfalls die Blankozettel Format A 6 verwendet.

Es konnten die Namen oder die Listennummern notiert werden wie z. B: "13 nein. Alle anderen ja" / "11 und 12 ja, alle anderen nein" usw.

Die Listenplätze für diese verbundenen Einzelwahlen wurden mehrfach laut vorgelesen, aber nicht visualisiert. Weder Flipchart noch Beamer oder Whiteboard standen zur Verfügung.

Kurz vor 22 Uhr habe man dann den OB-Kandidaten gewählt, weil noch eine halbe Stunde Zeit war. Die Wahl des OB-Kandidaten sei besonders wichtig gewesen und man sei der Überzeugung gewesen, mit etwa einer halben Stunde noch ausreichend Zeit gehabt zu haben. Gegenkandidaturen wären möglich gewesen, es habe aber keine gegeben und eine erneute Vorstellung des Kandidaten sei auch nicht gewünscht gewesen, weil dieser sich bereits bei seiner vorangegangenen Kandidatur vorgestellt habe.

Um 22 Uhr 30 endete die Versammlung. Das Ergebnis des letzten Wahlgangs (OB-Kandidat) wurde verlesen, ein Protokoll der gesamten Versammlung ist nicht verlesen worden.

Bei der Versammlung am 17.06.2025 im Novotel sei der Raum deutlich größer gewesen als bei der Veranstaltung am 03.06.2025. Es habe weniger Teilnehmende gegeben. Die Tür zum Vorraum stand ebenfalls offen. Auch im Novotel war knapp die vordere Hälfte des Raumes mit Stühlen und Tischen ausgestattet, die hintere Hälfte des Raumes mit Stuhlreihen.

Auch bei der Versammlung am 17.06.2025 wurden an jedes stimmberechtigte Mitglied vorbereitete Stimmzettel sowie ein Block im Format A 6 mit gelben Blankostimmzetteln ausgegeben, die mit dem Namen der Partei gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert waren. Die vorbereiteten Stimmzettel sind überwiegend, teilweise mit handschriftlichen Änderungen zum Einsatz gekommen; die Blankostimmzettel sind ebenfalls zum Einsatz gekommen.

Wahlkabinen waren nicht vorhanden, nach der Überzeugung der Parteimitglieder habe es aber ausreichend Möglichkeiten gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Auch am 17.06. hätte man sich gegebenenfalls in den Vorraum zurückziehen können, zudem war der Raum größer und die Anzahl der Teilnehmer geringer.

Am 17.06. wurden die Bewerber für die 33 Wahlbezirke und die Listen für die Bezirksvertretungen gewählt.

Um 33 Einzelwahlen für jeden Wahlbezirk zu vermeiden, wurde seitens der Versammlungsleitung vorgeschlagen, als verbundene Einzelwahl zu wählen. Als sich zeigte, dass Gegenkandidaten vorhanden waren, habe man zuerst die Bewerber für die Wahlbezirke gewählt, in denen es Gegenkandidaten gab:

Dies waren die Wahlbezirke 26 und 27. Für die wurde jeweils auf einem der ausgegebenen gelben Blankostimmzettel gewählt, die ebenso wie in der Versammlung vom 03.06.2025 handschriftlich zu kennzeichnen waren.

Zudem gibt es eine Korrektur auf dem vorbereiteten Stimmzettel: Der Vorschlag für den Wahlbezirk 19 (Marschierdor) war fälschlicherweise der gleiche wie für Wahlbezirk 6 (Ponttor West), daher war der Bewerbername für Wahlbezirk 19 zu streichen und an dieser Stelle ein anderer der Name zu notieren.)

Für Bezirk 30 hatte der abwesende Kandidat zudem vorab mitgeteilt, er wolle keinen Wettbewerb und werde für diesen Fall seine Bewerbung zurückziehen. Weil sich ein Gegenkandidat meldete, hat man für Bezirk 30 auf dem vorbereiteten Stimmzettel den Namen geändert (Durchstreichen und überschreiben mit dem Namen des Gegenkandidaten).

Zudem wurden die Bewerber für die Bezirke 26 und 27 durchgestrichen.

Dann hat man auf dem vorbereiteten Stimmzettel gewählt, gegen diese Vorgehensweise erhob sich kein Widerspruch, es gab auch keine weiteren Gegenkandidaten.

Für die Bezirksvertretungen hat man für die Bezirksvertretung Mitte die Plätze 1-3 der Liste auf jeweils einem der Blankostimmzettel im Wettbewerb gewählt: Zwischen jeweils zwei Kandidaten war die Wahlentscheidung durch handschriftliche Kennzeichnung vorzunehmen. Ab dem Listenplatz 4 wurde dann (ohne Gegenkandidaten) als verbundene Einzelwahl mit dem vorbereiteten Stimmzettel gewählt, auf dem die Bewerber für Platz 1-3 durchgestrichen wurden.

Für die Bezirksvertretungen 1 (Brand), 2 (Eilendorf), 4 (Kornelimünster/Walheim) und 6 (Richterich) wurde auf vorbereiteten Stimmzetteln gewählt, es gab keine Gegenkandidaten.

Für die Bezirksvertretung 3 Haaren wurde der Listenplatz 1 auf einem Blankostimmzettel im Wettbewerb gewählt; zwischen den zwei Kandidaten war die Wahlentscheidung durch handschriftliche Kennzeichnung vorzunehmen. Die weiteren Plätze wurden als verbundene Einzelwahl mit vorbereitetem Stimmzettel durchgeführt, auf dem der Bewerber für Listenplatz 1 durchgestrichen wurde.

Für die Bezirksvertretung 5 Laurensberg wurden ausschließlich Blankostimmzettel verwendet. Der vorbereitete Stimmzettel kam nicht zum Einsatz. Dies lag daran, dass nur für zwei Listenplätze kein Gegenkandidat vorhanden war und einer der Bewerber für diese verbleibenden zwei Listenplätze aufgrund einer Gegenkandidatur zurückgezogen hatte. Für jeden Listenplatz wurde auf jeweils einem der handschriftlich zu kennzeichnenden Blankostimmzettel gewählt.

Die Versammlung endete um 22.08 Uhr. Auch am 17.06.2025 wurde das Protokoll nicht verlesen.

Dieser Sachverhalt ist aus Sicht der Wahlleitung rechtlich wie folgt zu bewerten:

I. Versammlung am 03.06.2025

1. Geheime Wahl

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW sind die Bewerber in geheimer Wahl zu wählen. Es handelt sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts und innerparteilicher Demokratie im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG. Auf das Gebot der geheimen Wahl kann nicht verzichtet werden, auch nicht durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch schriftliche Abstimmung der wahlberechtigten Mitglieder. Mindestvoraussetzung ist, dass der Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden kann (Bätge, KWahlG NRW, § 17 Anm. 4).

a) Handschriftliche Kennzeichnungen von Stimmzetteln

Form und Ausgestaltung des Stimmzettels unterliegen zwar grundsätzlich der Disposition der Parteien und Wählergruppen, allerdings dürfen aufgrund der Kennzeichnung keine objektiv-konkreten Rückschlüsse auf die Person des Abstimmenden möglich sein. Das Gebot der geheimen Wahl kann im Einzelfall verletzt sein, wenn die Stimmabgabe aufgrund von handschriftlichen oder etwa in Schreibschrift auf Stimmzetteln vermerkter Bewerbernamen nachträglich bestimmten Stimmberechtigten durch Identifizierung der Handschrift zugeordnet werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Zuordnung in bestimmten Fällen lässt sich regelmäßig nicht ausschließen, es sei denn, die Stimmzettel werden vor der Abstimmung vermischt und danach zur Stimmabgabe wieder ausgegeben. (Bätge, KWahlG NRW, § 17 Anm. 4).

Bei Durchführung der Mitgliederversammlung am 03.06.2025 wurden ausschließlich Blankostimmzettel verwendet, die handschriftlich gekennzeichnet werden mussten. Dabei handelte es sich nicht ausschließlich um Wahlen, bei denen die Wahlentscheidung zwischen zwei Kandidaten zu treffen war, sondern bei den Wahlen zur Reserveliste auch um Wahlentscheidungen, bei denen verbundene Einzelwahlen für die Listenplätze 10-18 und 19-40 auf einem Stimmzettel im Format A 6 vorzunehmen waren.

Auch bei Zugrundelegung der Annahme, dass bei Wahlentscheidungen zwischen zwei Kandidaten der eine zu notierende Vor- oder Nachname mit verstellter Schrift, in Blockbuchstaben oder auf sonstige Art und Weise so erfolgen kann, dass keine objektiv-konkreten Rückschlüsse auf die Person des Abstimmenden möglich sind, ist das bei neun bzw. über zwanzig zu notierenden Kandidaten kaum möglich. Hieran vermag auch der Hinweis darauf, dass anstelle der Namen die Listenplatznummern hätten verwendet werden können, nur wenig zu ändern. Zwar sind handschriftliche Ziffernfolgen deutlich weniger leicht einer Handschrift zuzuordnen als handschriftlich geschriebene Wörter. Allerdings war die Verwendung der Listenplatznummern keine Vorgabe im Rahmen der Abstimmungen, so dass – wie in den Beschwerden geschildert – Abstimmende sich auch verpflichtet gefühlt haben, die zahlreichen aufgerufenen Namen zu notieren. Aufgrund des Umfangs der handschriftlichen Notizen sind insbesondere in Kombination mit der zulässigen Verwendung eigener Stifte objektiv-konkrete Rückschlüsse auf die abstimmenden Personen nicht ausgeschlossen. Bereits hierdurch könnte der Grundsatz der geheimen Wahl jedenfalls für die Wahl der Reserveliste verletzt sein.

b) Beengte räumliche Verhältnisse

Darüber hinaus erfordert eine geheime Wahl auch, dass die Wähler nicht derart eng nebeneinander sitzen, dass sie nicht unbeobachtet ihre Stimme abgeben können. Ob die bloße Möglichkeit des Einzelnen durch Abdecken des auszufüllenden Stimmzettels mit einer Hand oder einem Arm oder mit einem Papierblatt zur Wahrung der geheimen Wahl ausreicht, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet (Bätge, KWahlG NRW, § 17 Anm. 4).

Nach einer Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße (Urteil vom 08.10.2014 – 3 K 647/14 –, juris) erfordert der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe eine technische Gestaltung des Wahlvorganges, die es unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers zu erkennen oder zu rekonstruieren. Es seien daher die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Wahlgeheimnisses zu treffen. Selbst wenn jeder darauf vertraue, dass der Nachbar ihn nicht beobachten werde, könne das Ergebnis einer Wahl unter beengten räumlichen Verhältnissen anders ausfallen, als wenn das Gebot zur Wahrung des Wahlgeheimnisses dadurch unterstrichen wird, dass sich jeder Wähler zum Ausfüllen des Wahlzettels an den gleichen, abgesondert eingerichteten Platz begibt, an dem er auch den äußeren Umständen nach unbeobachtet ist, in Ruhe überlegen und den Stimmzettel sorgfältig ausfüllen kann. Hierzu muss nicht notwendigerweise eine Wahlkabine aufgestellt werden, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, andere eine geheime Stimmabgabe ermöglichende Plätze einzunehmen (Bätge, KWahlG NRW, § 17 Anm. 4).

Nach den in dieser Entscheidung angelegten Maßstäben wäre auch die räumliche Situation, in der ohne Mindestabstände und in nicht geringem Umfang ohne Tische in dem bestuhlten Versammlungsraum abgestimmt wurde, ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Dem würde nach den Maßstäben dieser Entscheidung auch die Möglichkeit nicht entgegenstehen, den Versammlungsraum für die Wahlhandlung zu verlassen, zumal auch im Vorraum jedenfalls durch die Mitglieder der dort zählenden Zählkommission ebenfalls Personen anwesend waren, deren Blicke nicht durch Sichtschutzeinrichtungen gehindert waren. Dasselbe gilt für die Terrasse, auf der sich ebenfalls Mitglieder der Versammlung aufhielten, um zu rauchen, frische Luft zu schnappen und auf der keine Sichtschutzvorrichtungen vorhanden waren.

Nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 17.10.2017 – 4 L 88/16 –, KommunalPWahlen 2019, 32) ist hingegen die geheime Stimmabgabe nur dann verletzt, wenn eine verdeckte Kennzeichnung der Stimmzettel beispielsweise durch eine entsprechende Körperhaltung bzw. durch das Abdecken des Geschriebenen mit der Hand oder mit einem Blatt Papier unmöglich gewesen wäre. Die bloße Möglichkeit, dass ein Teilnehmer Einblick in das Abstimmungsverhalten seines Sitznachbarn genommen haben könnte, genüge für einen Verstoß gegen das Gebot der geheimen Wahl nicht. Die für staatliche Wahlen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses vorgeschriebenen besonderen Schutzvorrichtungen wie Wahlkabinen und Wahlurnen seien bei der parteiinternen Bestimmung der Wahlbewerber nicht zwingend notwendig. Danach sei eine Wahlversammlung rechtlich nicht zu beanstanden, die die Möglichkeit einer geheimen Stimmabgabe durch Verdecken der Stimmzettel oder Aufsuchen eines anderen Tisches im Versammlungsraum gewährleistet (Bätge, KWahlG NRW, § 17 Anm. 4). Auch nach den in dieser Entscheidung zu Grunde gelegten Maßstäben ist für die Wahl der Reserveliste allerdings ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl zu befürchten, da die handschriftliche Niederschrift von über 20 Kandidaten mit Wahlentscheidung auf einem Blankostimmzettel teilweise ohne Tische und ohne Sichtschutzeinrichtung kaum noch mit dem Einsatz von Körperteilen oder einem Blatt Papier in einem gut gefüllten Raum geheim durchzuführen ist.

c) Transparenz der Wahlentscheidung

Bei den Wahlen zur Reserveliste wurden für die Listenplätze 10-18 und 19-40 verbundene Einzelwahlen auf DIN A 6 großen Blankostimmzetteln durchgeführt, die handschriftlich gekennzeichnet werden mussten. Die – in der Versammlung gegenüber den vorbereiteten Stimmzetteln geänderten und verschobenen – Namen der Bewerber für die jeweiligen Listenplätze waren nicht visualisiert, sondern wurden ausschließlich vorgelesen. Bei den zahlreichen Namen und der Anzahl der Versammlungsteilnehmer ist nicht auszuschließen, dass bei jedenfalls einzelnen Abstimmenden keine Klarheit darüber bestanden hat, welche Person für welchen Listenplatz vorgesehen war, so dass weder für den jeweils Abstimmenden noch für einen objektiven Dritten nachvollziehbar war, worüber gerade abgestimmt wurde. Auch dies begründet einen potentiellen Verstoß gegen den Kernbestand demokratischer Kandidatenaufstellung, der die Wahl zur Reserveliste zusätzlich betrifft.

2. Angemessene Zeit zur Vorstellung, § 17 Abs. 2 Satz 5 KWahlO NRW:

Auch die Wahl des Oberbürgermeisterkandidaten erfolgte unter den dargestellten Bedingungen. Hier wurde der Blankostimmzettel zwar ausschließlich mit einem einzigen Namen und der Wahlentscheidung versehen, auch dies erfolgte handschriftlich unter den beengten räumlichen Verhältnissen ohne Wahlkabine oder Sichtschutz gewährende Vorrichtungen. Hinzu kommt allerdings, dass hier ein Verstoß gegen die Vorgabe des § 17 Abs. 2 Satz 2 KWahlO NRW in Rede steht, nach dem den Bewerbern Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auch hierbei handelt es sich um einen Kernbestand demokratischer Kandidatenaufstellung, dessen Gewährung Voraussetzung für einen zulässigen Wahlvorschlag ist (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993 – 2 BvC 2/91 –, BVerfGE 89, 243, 251). Danach müssen alle Wahlbewerber die Möglichkeit haben, sich persönlich vorzustellen und ihr politisches Programm der Nominationsversammlung darzulegen. Als angemessene Redezeit dürften 5 Minuten zu kurz bemessen sein, während 10 Minuten grundsätzlich ausreichend sein müssten (Bätge KWahlG NRW, § 17 Anm. 7 unter Hinweis auf Schreiber, Bundeswahlgesetz, § 21 Rn. 29 m.w.N.).

Nach den Bekundungen der Vertrauensperson, des Versammlungsleiters und der beiden Personen, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, stand für die Wahl des Oberbürgermeisterkandidaten noch ein Zeitraum von etwa einer halben Stunde zur Verfügung. Zieht man hiervon die erforderliche Zeit zur Durchführung der Wahlhandlung, der Auszählung und der Feststellung und Verkündung des Ergebnisses ab, verbleiben weniger als 20 Minuten für die Vorstellung von Wahlbewerbern. Dies mag für den vorgeschlagenen Bewerber ausreichend gewesen sein (auf dessen erneute Vorstellung verzichtet wurde), hätte aber für die Vorstellung weiterer Bewerber nicht ausgereicht. Entsprechend ist nachvollziehbar, dass – wie in einer der Beschwerden dargestellt – keine weiteren Bewerber ihr Interesse bekundet haben, selbst wenn hiernach formal gefragt worden ist. Dies gilt umso mehr, als das zeitliche Ende der Versammlung vorher bereits angekündigt worden war, auch wenn die Versammlungsleitung subjektiv davon ausging, dass die verbleibende halbe Stunde ausreichend sei um über den für die Partei sehr wichtigen Wahlvorschlag des Oberbürgermeisterkandidaten abzustimmen. Die Tatsache, dass ausweislich der Niederschrift und nach der Bekundung von Vertrauensperson, Versammlungsleiter und den Personen, die die eidesstattliche Erklärung abgegeben haben, kein weiterer Bewerber Interesse bekundet hat, vermag dies daher ebenso wie das Vorbringen, dass im Falle einer weiteren Kandidatur die entsprechende Wahl vertagt worden wäre, nur geringfügig zu relativieren.

3. Änderung der Tagesordnung und Abwesenheit der Zählkommission

Gegenüber den bereits dargestellten Aspekten fallen die Frage der Änderung der Tagesordnung nach dem Eintritt in diese und der Umstand, dass die Mitglieder der Zählkommission der Vorstellung der Wahlbewerber ausschließlich aus dem Vorraum durch eine geöffnete Tür hätten folgen können, wenn dies gleichzeitig mit der gewissenhaften Zählung möglich gewesen ist, weniger ins Gewicht. Hier steht die Einhaltung parteiinterner Regelungen in Rede.

4. Ergebnis für die Wahlvorschläge, die am 03.06.2025 gewählt wurden

Nach Auffassung der Wahlleitung kann nicht empfohlen werden, den Wahlvorschlag für die Reserveliste und den Wahlvorschlag für den Kandidaten des Oberbürgermeisters zuzulassen.

Jeder einzelne der aufgezeigten Problempunkte für sich allein mag noch nicht zur Nichtzulassung des Wahlvorschlages führen. Die Kombination und Gesamtwirkung der Umstände führt jedoch nach Auffassung der Wahlleitung dazu, dass die hohen Anforderungen an eine demokratische Bewerberaufstellung und die Geheimheit der Wahl nicht erfüllt werden konnten, auch wenn die Vertrauensperson, die Versammlungsleitung und die Personen, die die eidesstattlichen Versicherungen abgegeben haben, subjektiv davon überzeugt gewesen sind, diese erfüllt zu haben.

Die Kombination der räumlichen Enge in dem gut gefüllten Versammlungsraum ohne Hilfsmittel zum Sichtschutz beim Wahlvorgang, das Erfordernis der teils sehr umfangreichen handschriftlichen Änderungen der vorgefertigten Stimmzettel, die möglicherweise Rückschlüsse auf die Person des Abstimmenden erlauben, die durch die Verschiebung von Listenplätzen ohne entsprechende Visualisierung und die daraus entstehende Intransparenz sowie die für alle Versammlungsteilnehmer spürbare Zeitknappheit bei der Wahl des Oberbürgermeisterkandidaten zum Ende der Versammlung führen bei wertender Betrachtung aus Sicht der Wahlleitung dazu, dass die Anforderungen an eine geheime Wahl nicht erfüllt waren. Entsprechend kann nicht empfohlen werden, diese beiden Wahlvorschläge zuzulassen.

II. Versammlung am 17.06.2025

Für die Versammlung am 17.06.2025 kommt die Wahlleitung zu einem anderen Ergebnis. Nach Würdigung des Sachverhalts und der geschilderten Umstände genügen die Wahlvorschläge für die 33 Wahlbezirke und die Listen für die Bezirksvertretungen noch den Anforderungen an die geheime Wahl. Entsprechend ist zu empfehlen, sie für die Kommunalwahl am 14.09.2025 zuzulassen.

Im Hinblick auf die Geheimheit der Wahl sind hier ebenfalls handschriftliche Kennzeichnungen von Blankostimmzetteln vorgenommen worden, der Umfang auf den jeweiligen Stimmzetteln war aber weitaus geringer. Konkret war hier bei den Blankostimmzetteln jeweils nur ein Name einzutragen. Bei den handschriftlich geänderten Stimmzetteln wurde in zwei Fällen ein Name gestrichen und durch einen anderen ersetzt, im Übrigen wurden Bewerber lediglich durchgestrichen. Der Umfang der handschriftlichen Änderungen und Kennzeichnungen war jedoch weitaus geringer als bei den in der Versammlung vom 03.06.2025 durchgeführten Wahlen, so dass hier noch davon ausgegangen werden kann, dass keine objektiv-konkreten Rückschlüsse auf die Abstimmenden möglich waren.

Zudem waren die räumlichen Verhältnisse nach übereinstimmender Schilderung sowohl der Beschwerden als auch der angehörten Vertrauensperson und der beiden Personen, die die eidesstattliche Versicherung für beide Versammlungen abgegeben haben, deutlich weniger beengt als in der Versammlung am 03.06.2025.

Bedenken im Hinblick auf die fehlende Transparenz bestehen für die am 17.06.2025 durchgeführten Wahlen ebenso wenig wie im Hinblick auf die ausreichende Möglichkeit der Kandidatenvorstellung.

Im Hinblick auf die Mitglieder der Zählkommission, die der Vorstellung der Kandidaten ausschließlich durch die geöffnete Tür aus dem Vorraum folgen konnten, geht die Wahlleitung davon aus, dass dies keinen zur Nichtzulassung der Wahlvorschläge führenden erheblichen Verstoß darstellt.

Es ist nicht zu erkennen, dass die Gesamtsituation der Versammlung am 17.06. insbesondere hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse und der Nachvollziehbarkeit der Wahlvorschläge den Vorgang der Stimmabgabe im Sinne der zitierten Entscheidung des VG Neustadt beeinträchtigt haben können. Die Versammlung des 17.06. unterscheidet sich hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Fehler deutlich von der Versammlung des 03.06.2025.

A. Wahlvorschläge für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Wahl- vor- schl. Nr.	Name E-Mail	Beruf	Geburts- jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
1	Keupen, Sibylle sibylle.keupen@me.com	Oberbürgermeisterin	1963	Mayen	52134 Herzogenrath	BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN (GRÜNE)
2	Dr. Ziemons, Michael mz@michaelziemons.de	Dezernent	1976	Aachen	52078 Aachen	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
3	Servos, Michael info@michaelservos.de	Geschäftsführer	1979	Düren	52064 Aachen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Pabst, Wulf mail@wulf-pabst.de	Diplom-Ingenieur	1974	Bergisch Gladbach	52064 Aachen	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Begolli, Ellen Rita ellen.begolli@mail.aachen.de	Fraktionsgeschäftsführe- rin	1963	Aachen	52062 Aachen	Die Linke (Die Linke)
6	Lehmann, Xenia Mareike xenia.lehmann@die-partei-kader.de	Studentin	2002	Stuttgart	52074 Aachen	Partei für Arbeit, Rechts- staat, Tierschutz, Eliten- förderung und basisde- mokratische Initiative (Die PARTEI)
7	Polzin, Jörg jörg.polzin@googlemail.com	Kaufmann / Gastronom	1967	Troisdorf	52062 Aachen	Einzelbewerber Polzin
8	Haupts, Margarete Ute utehaupts@web.de	Fotografin	1961	Aachen	52064 Aachen	Unabhängige Wäh- ler Gemeinschaft UWG BÜRGER- WILLE AACHEN (UWG Aachen)

9	Radermacher, Alexandra Karoline Alexandra.Radermacher@volteuropa.org	Fraktionsreferentin bei Fraktion DIE Zukunft im Rat der Stadt Aachen	1982	Würselen	52064 Aachen	Volt Deutschland (Volt)
10	Karasev, Kirill karasevk@gmail.com	Betriebsleiter	1989	Grozni/ Russland	52066 Aachen	Bündnis Sahra Wagen- necht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)